

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land für die Ortsgemeinden Hornbach, Althornbach, Dietrichingen, Mauschbach und Contwig, der Stadtverwaltung Blieskastel für die Stadt Blieskastel und der Stadtverwaltung Zweibrücken für die Stadt Zweibrücken.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Hornbach und L 700 Hornbach
Aktenzeichen: 21063-HA10.3
21064-HA10.3

67655 Kaiserslautern, 09.03.2016
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hornbach und L 700 Hornbach Ausführungsanordnung

gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **01.05.2016** wird die Ausführung der durch Nachträge I bis IV geänderten Flurbereinigungspläne in den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hornbach und L 700 Hornbach angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

II. Hinweise

Die Ausführung der Flurbereinigungspläne hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die in den Flurbereinigungsplänen aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch die Flurbereinigungspläne abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue in den Flurbereinigungsplänen begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die in den Flurbereinigungsplänen getroffenen Regelungen öffentlicher Rechtsverhältnisse werden wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 18.07.2011 (§ 66 FlurbG).

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim DLR Westpfalz zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Flurbereinigungspläne wurden den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin vom 19.07.2012 und innerhalb der Frist von 2 Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüchen gegen die Flurbereinigungspläne wurde durch die Nachträge I bis IV abgeholfen.

Die Flurbereinigungspläne sind seit dem 17.03.2014 (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hornbach) bzw. dem 29.02.2016 (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren L 700 Hornbach) unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in den Vereinfachte Flurbereinigungen investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele der Verfahren möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

gez. Knut Bauer